



# Zollernalbkreis

## Landratsamt

### **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Zollernalbkreises vom 7.12.2020 (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung, in jeweils geltender Fassung, hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 7.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Zollernalbkreises [www.zollernalbkreis.de](http://www.zollernalbkreis.de) unter der Rubrik *Aktuelles/ öffentliche Bekanntmachungen*, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Geschäftsstelle Kreistag während der Sprechzeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Sofern eine Internetbekanntmachung gem. Abs. 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung durch Einrücken in alle Lokalausgaben der Tageszeitungen Zollern-Alb-Kurier, Hohenzollerische Zeitung und Schwarzwälder Bote. Bei verschiedenen Erscheinungstagen der in Satz 1 genannten Tageszeitungen ist für die öffentliche Bekanntmachung der letzte Erscheinungstag maßgebend.

## § 2

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1.4.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Zollernalbkreises vom 15.2.1977 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Balingen, 7.12.2020

gez.  
Günther-Martin Pauli  
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.